

§. 7.

Sie ist bei dem Einbringen in die Stadt zu erlegen, weshalb sich der Einbringer ^{mann und wo-} sofort bei dem Thorschreiber, oder, wenn ein solcher in einer offenen Stadt nicht vorhan- ^{sin.} den ist, bei der Acciseinnahme zu melden, die eingebrachten accisbaren Gegenstände da- selbst anzugeben, und, wenn die Richtigkeit der Angabe untersucht worden ist, die Accise entweder sofort in der Thoreinnahme, oder, wenn er damit durch Ertheilung eines Thorzettels auf die Acciseinnahme verwiesen wird, an letztere zu erlegen hat.

§. 8.

Kaufleute und die ihnen gleich zu achtenden Händler haben ein, von ihnen eigenhän- ^{Regierungschrift-} dig unterschriebenes, genaues Verzeichniß der einzubringenden oder eingehenden Güter, vor ^{ten:} deren Auspackung und Untersuchung, an die Acciseinnahme einzureichen. ^{a.) für Kaufleu-} ^{te und Händler.}

Andern Personen ist zwar nachgelassen, die eingebrachten Waaren bloß mündlich ^{b.) für andere} anzugehen; wenn sie jedoch ebenfalls ein schriftliches, von ihnen mit Angabe ihres ^{Personen.} Namens, Standes und Wohnortes versehenes Verzeichniß der einzubringenden accisbaren Gegenstände übergeben, so wird dadurch die Accisuntersuchung abgekürzt und erleichtert; auch in vielen Fällen die Vernehmung sofort am Thore, und ohne Verweisung auf die Acciseinnahme, erfolgen können.

§. 9.

Fußleute müssen ihren mit accisbaren Waaren beladenen Wagen vor die Wage, ^{c.) für Fuhr-} oder, wo diese nicht vorhanden, vor die Acciseinnahme bringen, und dürfen, ohne vor- ^{leute.} hergegangene Meldung und Wistation, etwas, bei 10 Thalern, und, wenn es nach Son- neruntergang geschieht, bei 20 Thalern Strafe, nicht abladen. Der hierbei etwas begangene Accisunterschleif wird von den Strafbarern besonders verbüßt.

§. 10.

Reisende, welche mit der ordinären Post ankommen, haben die mit eingebrachten, ^{a.) für Reisende} in der Stadt bleibenden, accisbaren Gegenstände nicht in den Thoren, sondern auf der ^{mit der Post.} Post, an den dasigen Accisofficianten, anzugeben. Alle mit der Post ankommenden Sa- chen darf die Postbehörde nicht eher ausgeben und verabsolgen lassen, bis solches Seiten der Accise gestattet worden.

Bei Extraposten findet obige Vorschrift nicht Statt, sondern es sind die mit solchen ankommenden, und in der Stadt bleibenden, accisbaren Sachen sofort, nach der allgemei- nen Vorschrift des 7ten und 8ten §., zu verpacken.

§. 11.

Waaren, welche durch eine accisbare Stadt nur durchgehen, sind frei von der Ein- ^{Besteuerung der} gangaccise, wenn sie ^{durchgehenden} ^{Waaren,}